
**Verordnung
Förderung und Betreuung
(Schul- und familienergänzende Betreuung)
Version 2.0**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
§ 1	Geltungsbereich	4
2	Allgemeines	4
§ 2	Aufsicht	4
§ 3	Ferien, Feiertage und Öffnungszeiten	4
3	Spielgruppe	4
§ 4	Geltungsbereich	4
§ 5	Grundsätze	4
§ 6	Angebot	5
§ 7	Verpflegung	5
§ 8	Anmeldung	5
§ 9	Tarife und Rechnungstellung	5
§ 10	Kündigung	5
4	Kindertagesstätte (KITAHAUSVIVA)	5
§ 11	Geltungsbereich	5
§ 12	Grundsätze	6
§ 13	Angebot	6
§ 14	Anmeldung	6
§ 15	Übergangsregelung Hort-Angebote	6
§ 16	Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
§ 17	Module und Tarife.....	7
§ 18	Rechnungstellung.....	7
§ 19	Kündigung	7
5	Tagesbetreuung und Mittagstisch (KIDZ).....	7
§ 20	Geltungsbereich	7
§ 21	Grundsätze	7
§ 22	Angebot	7
§ 23	Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	8
§ 24	Neuanmeldung / Wiederanmeldung.....	8
§ 25	Module und Tarife.....	8
§ 26	Rechnungstellung.....	8
§ 27	Kündigung	8

6	Rechtspflege.....	8
	§ 28 Beschwerdeverfahren	8
7	Schlussbestimmungen	9
	§ 29 Inkrafttreten	9
	Anhang 1 Grundlagen Tarfberechnung	10
	§ 1 Geltungsbereich	10
	§ 2 Zweck des Anhangs	10
	§ 3 Anspruchsberechtigung Tarfermässigung	10
	§ 4 Festsetzung und Umfang	10
	§ 5 Massgebendes Einkommen	11
	§ 6 Einkommensabhängige Tarfermässigung	11
	§ 7 Tarife Spielgruppe	12
	§ 8 Modulzeiten und Tarife KITAH AUSVIVA	12
	§ 9 Modulzeiten und Tarife Schulergänzende Tagesbetreuung KIDZ.....	13
	Anhang 2 Anspruchsberechtigung einkommensabhängige Tarfermässigung in der vorschulischen Betreuung	14

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen – gestützt auf § 70 Abs. 3 Lit. e Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 32 des Reglements Förderung und Betreuung –

beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Details der familien- und schulergänzenden Betreuung der Gemeinde Derendingen (nachfolgend Kinderbetreuung Derendingen).

2 Allgemeines

§ 2 Aufsicht

¹ Die kommunale Aufsicht über die Kinderbetreuung Derendingen obliegt dem Gemeinderat.

§ 3 Ferien, Feiertage und Öffnungszeiten

¹ Es gelten die Feiertage gemäss Personalreglement.

² Die Kinderbetreuung Derendingen bleibt an den Feiertagen, während den Betriebsferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

³ Die konkreten Betriebs- und Öffnungszeiten der Kinderbetreuung Derendingen richten sich nach den durchgeführten Betreuungsmodulen.

3 Spielgruppe

§ 4 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen betreibt am Standort Steinmattstrasse 15 (Hauptstandort) unter dem Namen KIDZ Spielgruppe ein Spielgruppenangebot.

§ 5 Grundsätze

¹ Die Spielgruppe gibt den Kindern die Möglichkeit, mit anderen Kindern in einer Gruppe zu spielen, kreativ zu sein, zu werken, zu singen, spielerisch die Sprache zu lernen und zu fördern, gemeinsam Rituale zu erleben und Regeln im Miteinander zu erlernen. Spielerisches Erleben, kreatives und gemeinsames Tun stehen im Zentrum aller Aktivitäten.

² Die kantonale Forderung nach sprachlicher Frühförderung in der Gemeinde wird im Rahmen der Spielgruppe umgesetzt.

§ 6 Angebot

¹ Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter von 18 Monaten vor dem Kindergarteneintritt bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Die Gruppengrösse beläuft sich idealerweise auf 8 bis 12 Kinder.

³ Die Angebote der Spielgruppe finden an den Wochentagen jeweils am Morgen und am Nachmittag statt und dauern in der Regel 2 ½ Stunden.

⁴ Die Spielgruppe findet während den Schulwochen statt.

§ 7 Verpflegung

¹ Die Kinder bringen ihre Zwischenmahlzeiten selbst mit.

§ 8 Anmeldung

¹ Der Eintritt in die Spielgruppe erfolgt üblicherweise auf Beginn eines Schuljahres, ist aber auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

² Die Kinder können die Spielgruppe zwei Mal wöchentlich besuchen.

³ Ein dritter Besuch ist für Kinder im letzten Jahr vor dem Kindergarteneintritt, bei entsprechender Kapazität und in der Regel auf Beginn eines Schuljahres möglich. Anmeldungen für den ersten und zweiten Besuch einer Spielgruppe haben Vorrang.

⁴ Die Abteilungsleitung Bildung kann Ausnahmen beschliessen.

§ 9 Tarife und Rechnungstellung

¹ Die Tarife sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

² Die Rechnungstellung erfolgt jeweils halbjährlich im September für das erste Semester und im März für das zweite Semester eines Schuljahres.

§ 10 Kündigung

¹ Die Betreuungsvereinbarung für den Besuch der Spielgruppe ist jeweils auf das vereinbarte Schuljahr befristet und muss nicht gekündigt werden.

² Eine Kündigung während des Schuljahres gemäss § 29 des Reglements Förderung und Betreuung ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats möglich.

³ Zu viel bezahlte Beiträge unter CHF 100 werden nicht zurückerstattet.

4 Kindertagesstätte (KITAHAUSVIVA)

§ 11 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen betreibt am Standort Hauptstrasse 89 unter dem Namen KITAHAUSVIVA eine Betreuungseinrichtung.

§ 12 Grundsätze

¹ Kindertagesstätten sind ganztägige Betreuungseinrichtungen, die sich an Kinder im Vorschulalter richten. Den Kindern wird die Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit anderen Kindern auseinanderzusetzen, mit ihnen zu spielen und zu lernen. Das ausgebildete Personal achtet auf eine angemessene Förderung der einzelnen Kinder.

§ 13 Angebot

¹ Das Angebot von KITAH AUSVIVA richtet sich an Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Eine Anmeldung erfolgt grundsätzlich auf Dauer bis maximal zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Das Betreuungsangebot umfasst 46 Wochen.

⁴ Die ersten vier Wochen gelten als Angewöhnungszeit. Nach Ablauf der Angewöhnungszeit gilt die Betreuungsvereinbarung. Der Tarif gilt ab dem ersten Angewöhnungstag.

§ 14 Anmeldung

¹ Gruppen oder Module werden nur geführt, wenn mindestens 2/3 der Plätze belegt werden können. Die Abteilungsleitung Bildung kann Ausnahmen bewilligen.

² Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Kapazität von KITAH AUSVIVA, wird eine Warteliste geführt. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz.

§ 15 Übergangsregelung Hort-Angebote

¹ Für Kinder, die im Vorschulalter während mindestens einem Jahr betreut wurden, bietet KITAH AUSVIVA eine Hort-Betreuung an. Dieses richtet sich an schulpflichtige Kinder.

² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Hort-Platz in KITAH AUSVIVA. Die Plätze sind beschränkt.

³ Hort-Angebote können wie folgt gebucht werden:

- mit Ferienbetreuung für 46 Wochen für das Schuljahr
- ohne Ferienbetreuung für 38 Wochen für das Schuljahr

⁴ Hort-Angebote können jeweils für ein Schuljahr und maximal bis zum Ende eines Schuljahres gebucht werden.

⁵ Die Übergangsregelung gilt vorerst auf Dauer.

§ 16 Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

² KITAH AUSVIVA bietet für Kinder mit besonderen Bedürfnissen eine Betreuung in begrenztem Umfang an.

³ Betreuungsumfang und -tarif sind im Einzelfall zwischen den Erziehungsberechtigten und der Abteilungsleitung Bildung zu klären und zu vereinbaren.

§ 17 Module und Tarife

¹ In der vorschulischen Betreuung beträgt die Mindestanwesenheit pro Kind 1 Tag oder 2 Halbtage pro Woche.

² In der vorschulischen Betreuung können Mahlzeiten-Module nur in Kombination mit Betreuungsmodulen gebucht werden. Davon ausgenommen sind Kinder im Hort gemäss § 15.

³ Die Tarife sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

§ 18 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt monatlich im Voraus auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung.

² Bezüglich Zahlungsverzug gilt das Reglement Förderung und Betreuung.

§ 19 Kündigung

¹ Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

² Für eine wesentliche Reduktion des Betreuungsumfangs gilt eine monatliche Frist auf das Ende eines Monats.

³ Die Elternbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

5 Tagesbetreuung und Mittagstisch (KIDZ)

§ 20 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen betreibt am Standort Steinmattstrasse 15 unter dem Namen KIDZ eine Tagesbetreuung mit Mittagstisch.

§ 21 Grundsätze

¹ Tagesstrukturen (schulergänzend) sind ganztägige Betreuungseinrichtungen für Kinder im Schulalter. Diese Angebote sorgen vor und nach dem Unterricht für eine koordinierte und altersgerechte Betreuung und zählen zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten.

§ 22 Angebot

¹ Das Angebot vom KIDZ richtet sich an Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter.

² Eine Anmeldung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende eines Schuljahres. Sie kann auch für eine bestimmte Dauer innerhalb des Schuljahres abgeschlossen werden und wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

³ Die Tagesbetreuung und der Mittagstisch werden während den Schulwochen angeboten.

⁴ Bei genügend Anmeldungen wird an Brückentagen eine Betreuung angeboten.

§ 23 Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

² KIDZ bietet für Kinder mit besonderen Bedürfnissen eine Betreuung in begrenztem Umfang an.

³ Betreuungsumfang und -tarif sind im Einzelfall zwischen den Erziehungsberechtigten und der Abteilungsleitung Bildung zu klären und zu vereinbaren.

§ 24 Neuanmeldung / Wiederanmeldung

¹ Module finden nur statt, wenn sie von mindestens drei Kindern gebucht werden. Die Abteilungsleitung Bildung kann Ausnahmen bewilligen.

² Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Kinderbetreuung Derendingen, wird eine Warteliste geführt. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz.

³ Mit der Abgabe des neuen Stundenplanes erhalten die Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einladung zur Wiederanmeldung.

§ 25 Module und Tarife

¹ Alle angebotenen Module können einzeln gebucht werden.

² Die Tarife sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

§ 26 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt monatlich im Voraus auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung.

² Bezüglich Zahlungsverzug gilt das Reglement Förderung und Betreuung.

§ 27 Kündigung

¹ Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats möglich.

² Für eine wesentliche Reduktion des Betreuungsumfangs gilt ebenfalls eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats.

³ Die Elternbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

6 Rechtspflege

§ 28 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).

7 Schlussbestimmungen

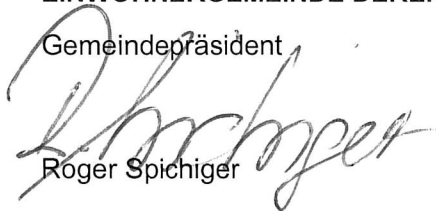
§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung im Gemeinderat auf den 1. August 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 21. Mai 2026

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident



Roger Spichiger

Gemeindeschreiberin



Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	Datum GR		Gegenstand
1.0	02.05.2024		Erlass und Genehmigung
1.1	11.06.2025		Änderung Anhang Mittagessen
2.0	21.05.2026		Totalrevision

Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang gilt ausschliesslich für die von der Einwohnergemeinde Derendingen betriebene Kinderbetreuung Derendingen umfassend die Spielgruppe, die Tagesbetreuung KIDZ und KITAHAAUSVIVA.

§ 2 Zweck des Anhangs

¹ Dieser Anhang

- a. umfasst die eigentliche Tarifordnung der Kinderbetreuung Derendingen;
- b. regelt die Details bezüglich der einkommensabhängigen Tarifiermässigung.

§ 3 Anspruchsberechtigung Tarifiermässigung

¹ Für die Betreuungsangebote der Kinderbetreuung Derendingen kann eine einkommensabhängige Ermässigung geltend gemacht werden.

² Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Derendingen, die keine Sozialhilfe beziehen.

³ Für Kinder aus anderen Gemeinden gilt der festgelegte Tarif ohne Vergünstigung.

⁴ Werden die Kosten der Betreuung durch Organisationen der sozialen Sicherheit getragen, wird auf den Tarifen keine Ermässigung gewährt.

⁵ Für die vorschulische Betreuung wird der Umfang der Tarifiermässigung (Anzahl Betreuungstage) bezogen auf den Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten gemäss Anhang 2 dieser Verordnung limitiert.

§ 4 Festsetzung und Umfang

¹ Der Antrag um Gewährung eines einkommensabhängigen Tarifs ist mittels Selbstdeklaration bei der Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Derendingen einzureichen.

² Eine einkommensabhängige Tarifiermässigung wird erstmals ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

³ Die Selbstdeklaration ist zu belegen. Die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Derendingen wird ermächtigt, die Angaben der Selbstdeklaration zu überprüfen.

⁴ Wird keine Selbstdeklaration eingereicht oder kann diese nicht belegt werden, wird der volle Beitrag gemäss dieser Verordnung fällig.

⁵ Die einkommensabhängige Ermässigung wird jährlich für ein Schuljahr festgelegt.

⁶ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet (s. Reglement Förderung und Betreuung, Anhang 1, § 10 Abs. 1).

⁷ Werden gebuchte Module häufig versäumt, kann die dafür gewährte Tarifiermässigung zurückgefordert werden.

§ 5 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden Erziehungsberechtigten betrachtet. Leben die Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen (ME) für ordentlich Besteuerte wird wie folgt ermittelt:

Faktor gemäss der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung	Ziffer gem. Veranlagung
Nettoeinkommen aller am Haushalteinkommen beitragender Personen gemäss Abs. 1	609
+ 5 % des steuerbaren Vermögens aller am Haushalteinkommen beitragender Personen	999
Abzüglich je CHF 6'000 für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre sowie für alleinerziehende Erziehungsberechtigte	pauschal
= Bemessungsgrundlage für eine einkommensabhängige Ermässigung: Massgebendes Einkommen	

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen, abzüglich einer Pauschale von 20 %.

§ 6 Einkommensabhängige Tarifiermässigung

¹ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 beträgt die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten 40 % von den Betreuungskosten.

² Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 100'000 wird keine Tarifiermässigung gewährt.

³ Die Berechnung der effektiven Tarifiermässigung ergibt sich somit aus der Formel:

$$V = \frac{\text{MaxV}}{\text{MinmE} - \text{MaxmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Max V}$$

Beispiel für ME = CHF 55'000

$$V = \frac{60}{40'000 - 100'000} \times (55'000 - 40'000) + 60 = 45 \% \text{ (gerundet)}$$

Legende:

Abkürzung	Bedeutung
ME	Massgebendes Einkommen
V	Effektive Tarifiermässigung in % der Betreuungskosten
MaxmE	Maximales massgebendes Einkommen: ab diesem ME wird keine Vergünstigung mehr gewährt (CHF 100'000)
MaxV	Maximale Vergünstigung in % des vollen Tarifs (60 %)
MinmE	Minimales massgebendes Einkommen (CHF 40'000); bis zu diesem ME beträgt die Vergünstigung 60 %

§ 7 Tarife Spielgruppe

¹ Kinder aus Derendingen

	eine Anmeldung pro Woche / CHF pro Jahr	zwei Anmeldungen pro Woche / CHF pro Jahr (Total)	drei Anmeldungen pro Woche / CHF pro Jahr (Total)
Zwärgli (bis ein Jahr vor Eintritt in den KiGa)	750	600 (1'350)	-
Zwärge	650	520 (1'170)	470 (1'640)
Einkommensabhängige Tarifiereduktion	Ja	Ja	Nein

² Entscheiden sich die Eltern gemäss Volksschulgesetz § 45 Abs. 2 entgegen der Empfehlung der Abteilungsleitung Bildung dafür, ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später in den Kindergarten zu schicken, entfällt ein allfälliger Anspruch auf Tarifiereduktion für den Spielgruppenbesuch.

³ Auswärtige Kinder

	eine Anmeldung pro Woche / CHF pro Jahr	zwei Anmeldungen pro Woche / CHF pro Jahr (Total)	drei Anmeldungen pro Woche / CHF pro Jahr (Total)
Zwärgli (bis ein Jahr vor Eintritt in den KiGa)	900	720 (1'620)	-
Zwärge	780	620 (1'400)	560 (1'960)

⁴ Für auswärtige Kinder wird kein einkommensabhängiger Tarif gewährt.

§ 8 Modulzeiten und Tarife KITAH AUSVIVA

¹ Regelungen gemäss vorliegendem § 8 gelten ausschliesslich für die Betreuung von Kindern in KITAH AUSVIVA in der Liegenschaft Hauptstrasse 89.

² Es gelangt ein Betreuungsstundensatz von CHF 14.00 zur Anwendung.

³ Für Kinder bis zum Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag von 25 % auf dem Tarif gemäss Absatz 1 erhoben.

⁴ Die Verpflegung ist integraler Bestandteil des Angebots und des Tarifs. Der Verpflegungsanteil gilt als Pauschale und unterliegt damit nicht einer einkommensabhängigen Tarifiereduktion.

⁵ Die Verrechnung der Verpflegung erfolgt grundsätzlich nach effektiven Kosten und im folgenden Rahmen:

- a. Frühstück CHF 5.00 – 7.00
- b. Znüni, Zvieri CHF 3.00 – 5.00
- c. Nachtessen CHF 5.00 – 7.00

⁶ Für den Mittagstisch gilt eine Pauschale von CHF 25.00 – 28.00. Dafür wird keine einkommensabhängige Tarifiereduktion gewährt.

⁷ Die vorschulische Betreuung erfolgt jeweils halb- oder ganztagesweise in Kombination mit Verpflegungsangeboten im Morgen, Mittag und Abend.

⁸ Im Hort gemäss § 14 der Verordnung können Betreuungsangebote nach Verfügbarkeit stundenweise gebucht werden.

⁹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen sind Abweichungen bei der Tarifierstellung möglich.

¹⁰ Die Modulzeiten und die Tarife werden von der Abteilungsleitung Bildung festgelegt. Sie werden in geeigneter Form publiziert (Webseite, Anmeldeunterlagen, Betreuungsvereinbarung).

¹¹ Anpassungen bei Modulzeiten und Tarifen erfolgen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn eines Schuljahres.

§ 9 Modulzeiten und Tarife Schulergänzende Tagesbetreuung KIDZ

¹ Die Regelungen gemäss vorliegendem § 9 gelten ausschliesslich für die Betreuung in der Tagesbetreuung KIDZ an der Steinmattstrasse 15.

² Es gelangt ein Betreuungsstundensatz von CHF 12.00 zur Anwendung.

³ Die Verpflegung ist integraler Bestandteil des Angebots und des Tarifs. Der Verpflegungsanteil gilt als Pauschale und unterliegt damit nicht einer einkommensabhängigen Tarifiereduktion.

³ Die Verrechnung der Verpflegung erfolgt grundsätzlich nach effektiven Kosten und im folgenden Rahmen:

- a. Frühstück CHF 4.00 – 6.00
- b. Znüni, Zvieri CHF 2.00 – 4.00

⁴ Für den Mittagstisch gilt eine Pauschale von CHF 15.00 – 18.00. Dafür wird keine einkommensabhängige Tarifiereduktion gewährt.

⁵ Für alle Module gilt ein altersunabhängiger Tarif.

⁶ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen sind Abweichungen bei der Tariffestlegung möglich.

⁷ Die Modulzeiten erfolgen in zeitlicher Abstimmung mit dem Schulbetrieb der Einwohnergemeinde Derendingen. Die Modulzeiten und die Tarife werden durch die Abteilungsleitung Bildung festgelegt. Sie werden in geeigneter Weise publiziert (Webseite, Anmeldeunterlagen, Betreuungsvereinbarung).

⁸ Anpassungen bei Modulzeiten und Tarifen erfolgen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn eines Schuljahres.

Anhang 2 Anspruchsberechtigung einkommensabhängige Tarifiermässigung in der vorschulischen Betreuung

¹ Für den Bezug einer einkommensabhängigen Tarifiermässigung ist neben den Kriterien gemäss § 3 Anhang 1 zu dieser Verordnung mindestens eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- a. Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- b. Besuch von Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- c. Besuch von Massnahmen zur beruflichen Integration oder Deutschförderung
- d. Bezug einer Rente nach Invaliditätsgesetzgebung. Der theoretische Beschäftigungsgrad entspricht dem Invaliditätsgrad.

² Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 1 beträgt

- a. Bei einer alleinerziehenden Person mindestens 20 %
- b. Bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.

³ Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ergibt sich aus folgender Tabelle.

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch in Betreuungs-Tagen	
Paare	Alleinerziehende	Pro Woche	Pro Jahr
120 %	20 %	1 Tag pro Woche	46 Tage
130 %	30 %	1 ½ Tage pro Woche	69 Tage
140 %	40 %	2 Tage pro Woche	92 Tage
150 %	50 %	2 ½ Tage pro Woche	115 Tage
160 %	60 %	3 Tage pro Woche	138 Tage
170 %	70 %	3 ½ Tage pro Woche	161 Tage
180 %	80 %	4 Tage pro Woche	184 Tage
190 %	90 %	4 ½ Tage pro Woche	207 Tage
200 %	100 %	5 Tage pro Woche	230 Tage

Die Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die vorschulische Betreuung (KiTa). Der maximale Umfang der Anspruchsberechtigung beträgt 230 Betreuungstage.